

Solidarische Landwirtschaft Röthlingerhof e.V.

§ 1 Grundgedanke und Ziel

Die Solidarische Landwirtschaft verbindet Gemeinschaft, Bildung, Natur, Nachhaltigkeit und soziales Engagement.

Unser Ziel ist es, einen offenen, bunten Begegnungs und Lernort zu schaffen, der Menschen zusammenbringt und insbesondere Familien, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, Landwirtschaft, Natur und Tiere zu erleben und gemeinsam zu lernen.

Die Solawi möchte ein Ausflugsziel und Erlebnisort für Familien und Kinder sein und Raum für kulturelle, soziale und gemeinschaftliche Aktivitäten bieten.

§ 2 Trennung von Verein und GbR

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, soziale, kulturelle, ökologische und bildungsbezogene Ziele.

Die landwirtschaftliche Produktion und die damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten liegen ausschließlich bei der dafür verantwortlichen GbR.

Insbesondere Gemüseanbau, Bewirtschaftung und Pachtung landwirtschaftlicher Flächen, Maschinenbesitz sowie landwirtschaftliche Lohnkosten sind Aufgaben der GbR.

Die Gemüseversorgung der Mitglieder ist vollständig von der Vereinsmitgliedschaft getrennt und wird ausschließlich über einen eigenständigen Vertrag mit der GbR geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden.

Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von einem Gemüseanteil und berechtigt nicht automatisch zur Gemüseversorgung.

Kinder und Jugendliche sind als Gäste und Teilnehmende an den Angeboten des Vereins herzlich willkommen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 € pro Quartal.

Der Beitrag dient ausschließlich der Finanzierung der Vereinsarbeit und der gemeinnützigen Ziele und Projekte des Vereins.

Bei ausbleibender Beitragszahlung wird das Mitglied zunächst zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Zahlung, endet die Mitgliedschaft nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren.

§ 5 Gemüseversorgung

Die Gemüseversorgung erfolgt ausschließlich über einen separaten Vertrag mit der GbR.

Der derzeitige Beitrag für einen Gemüseanteil beträgt 80 € pro Monat.

Die Kündigungsfrist des Gemüsevertrags beträgt drei Monate.

Die Gemüseverteilung findet von März bis November wöchentlich statt. In den Wintermonaten erfolgt die Verteilung alle zwei Wochen.

Die Einzelheiten der Gemüseversorgung, insbesondere Beitrag, Kündigung, Ernteanteil und Verteilung, werden ausschließlich im Vertrag mit der GbR geregelt.

§ 6 Nutzung der Hofräumlichkeiten

Der Verein darf die von der GbR gepachteten Räumlichkeiten und Flächen für seine gemeinnützigen Vereinszwecke unentgeltlich nutzen, soweit dies mit der GbR vereinbart ist.

Die Scheune soll insbesondere als Begegnungs und Veranstaltungsort der Solawi dienen.

Die Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und einen verantwortungsvollen Umgang mit den vom Verein genutzten Räumlichkeiten liegt beim Verein.

§ 7 Vereinsleben und Veranstaltungen

Das Vereinsleben findet ganzjährig statt.

Alle Mitglieder können eigene Veranstaltungen, Projekte und Angebote initiieren und im Rahmen der Vereinsziele durchführen.

Dazu gehören insbesondere kulturelle und soziale Veranstaltungen, Bildungsangebote, Natur und Tiererlebnisse, gemeinsame Aktionen, Feste und Begegnungen.

Der Verein möchte insbesondere Angebote für Schulkinder sowie Familien und Kinder entwickeln und einen Ort schaffen, an dem Lernen, Erleben und gemeinsames Gestalten selbstverständlich zusammengehören.

§ 8 Mitgestaltung und offener Rahmen

Die Solawi soll ein offener Ort sein, an dem sich Menschen mit ihren Ideen, Fähigkeiten und Interessen einbringen können.

Jedes Mitglied ist eingeladen, Verantwortung zu übernehmen, Projekte anzustoßen und das Vereinsleben aktiv mitzugestalten.

Der Verein schafft dafür einen möglichst offenen Rahmen und entwickelt seine Angebote gemeinsam mit seinen Mitgliedern weiter.

§ 9 Nachhaltigkeit und Biodiversität

Der Verein setzt sich für nachhaltige Lebensweisen, den Schutz der Natur und die Förderung der Biodiversität ein.

Bildungsangebote und Vereinsprojekte sollen dazu beitragen, ökologische Zusammenhänge

erfahrbar zu machen und einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Ressourcen zu fördern.

§ 10 Verwendung von Überschüssen

Überschüsse und finanzielle Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke und Vereinsprojekte verwendet.

Dazu gehören insbesondere die Entwicklung und Gestaltung des Begegnungs und Lernortes, Bildungsangebote, kulturelle und soziale Projekte, Natur und Biodiversitätsprojekte sowie weitere gemeinnützige Vorhaben.

Eine Verwendung der Vereinsmittel zur Finanzierung landwirtschaftlicher Produktion oder wirtschaftlicher Aufgaben der GbR ist ausgeschlossen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Monatsende beendet werden.

Ein Umzug oder eine wesentliche Veränderung der persönlichen Lebenssituation können dringende Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft darstellen.

Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hat keinen Einfluss auf einen bestehenden Gemüsevertrag mit der GbR. Dieser wird unabhängig davon nach den Regelungen des jeweiligen Vertrags behandelt.

§ 12 Änderungen der Solawiordnung

Diese Solawiordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert und an die Entwicklung des Vereins angepasst werden.

Sie soll einen offenen Rahmen schaffen und die gemeinsame Entwicklung der Solawi ermöglichen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Solawiordnung wurde von der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen und tritt zum [Datum] in Kraft.

Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Röthlingerhof“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Röthlingerhof“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Kleinblittersdorf, Saarland.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Leitbild

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Biodiversität,
 - b) nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährung,
 - c) der Erziehung und Volksbildung, insbesondere der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - d) der Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - e) der gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion,
 - f) des Tierschutzes,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Der Verein versteht den Röthlingerhof als offenen und bunten Ort für Mensch, Umwelt und Natur. Er verbindet nachhaltige Landwirtschaft, Bildung, Gemeinschaft und Begegnung und möchte praktische Alternativen zu einer industriell geprägten Lebensmittelproduktion und Lebensweise erfahrbar machen.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung und Vermittlung nachhaltiger und ökologischer Landwirtschaft;
2. die Förderung von Biodiversität, Agroforst, Bodengesundheit und ökologischen Kreisläufen;
3. die Unterstützung einer solidarischen und regionalen Versorgung mit Gemüse und anderen nachhaltig erzeugten Lebensmitteln;
4. Bildungsangebote, Workshops, Führungen und Projekttag zu Landwirtschaft, Ernährung, Natur, Biodiversität, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhängen;
5. einzelne Projekte der Jugendbildung und Erwachsenenbildung;
6. die Entwicklung des Röthlingerhofs zu einem Bauernhof zum Erleben und Lernen und zu einem außerschulischen Bildungsort;
7. die praktische Vermittlung von Wissen über Anbau, Ernte, Verarbeitung und Haltbarmachung von Lebensmitteln;
8. Natur- und Tiererlebnisse sowie Angebote zum Verständnis ökologischer Zusammenhänge;
9. Angebote zur Inklusion, Teilhabe und Begegnung;
10. die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Gesprächsformaten zu ökologischen, gesellschaftlichen und politischen Themen;
11. kulturelle Veranstaltungen und Projekte als ergänzendes Angebot;
12. die Zusammenarbeit mit Schulen, Bildungseinrichtungen, Vereinen, Initiativen und landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 4 Solidarische Landwirtschaft

1. Der Verein kann eine solidarische Landwirtschaft organisieren und fördern.

2. Ziel ist es, Menschen mit der Erzeugung ihrer Lebensmittel zu verbinden, eine regionale und nachhaltige Gemüseversorgung zu fördern und gemeinschaftliche Verantwortung für Landwirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen zu stärken.
3. Der Verein kann hierzu Gemüse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse von eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieben beziehen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Mitglieder und andere Berechtigte weitergeben.
4. Die Einzelheiten der solidarischen Landwirtschaft können in einer Beitrags-, Solawi- oder Nutzungsordnung geregelt werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit der GbR

1. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen des Röthlingerhofs kann durch eine eigenständige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgen.
2. Die GbR kann insbesondere die Flächen pachten, den Gemüseanbau organisieren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen sowie landwirtschaftliche Produkte erzeugen und verarbeiten.
3. Der Verein kann mit der GbR zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke zusammenarbeiten und insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen sowie Flächen, Räume und Infrastruktur nutzen.
4. Leistungen zwischen Verein und GbR sind rechtlich, organisatorisch und finanziell getrennt zu führen und zu angemessenen Bedingungen zu vereinbaren.
5. Vereinsmittel dürfen nicht zur privaten oder wirtschaftlichen Begünstigung der Gesellschafter der GbR verwendet werden.

§ 6 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
4. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
2. Höhe und Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes, der Bildung oder der Jugend- und Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 14 Errichtung

Diese Satzung wurde am [Datum] in Kleinblittersdorf beschlossen.